



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern

Basel, 25. September 2013

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2013

Vernehmlassung

- Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes und zur Neustrukturierung des Asylbereichs (Erlass 2)
- Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (Erlass 1)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur geplanten Asylgesetzrevision (Erlass 2) und zu den Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (Erlass 1) Stellung nehmen zu können und erlauben uns, dies in einer Stellungnahme in einem Schreiben zusammenzufassen.

1. Änderung des Asylgesetzes (Erlass 2)

1.1 Generelle Ausrichtung Asylgesetzrevision

Im Zentrum der umfassenden Gesetzesrevision steht die Neustrukturierung des Asylbereichs mit dem Hauptziel, das Asylverfahren zu beschleunigen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt kann diese Ausrichtung weiterhin ausdrücklich begrüßen.

Zu oft kam und kommt es vor, dass Asylsuchende über lange Zeit auf ihren Asylentscheid warten müssen und nicht wissen, ob sie abgewiesen werden oder in der Schweiz bleiben können. Aktuell ist bei vielen eine Flüchtlingsanerkennung oder eine vorläufige Aufnahme absehbar, wie zum Beispiel bei Staatsbürgern aus Eritrea. Bis zum Vorliegen ihres Asylentscheids haben sie aber keinen Zugang zu Integrationsmassnahmen und wertvolle Zeit vergeht ungenutzt. Basel-Stadt führt zwar auf eigene Kosten obligatorische Deutschkurse für alle neu zugewiesenen Asylsuchenden durch. Auch können diese frühestmöglich, also nach drei Monaten, arbeiten. Rasche und faire Asylverfahren sind aber selbstredend für alle Beteiligten die mit Abstand beste Lösung.

Das angestrebte beschleunigte Asylverfahren darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass beim Vollzug rechtskräftig abgewiesener Asylbewerber weiterhin Schwierigkeiten bestehen wer-

den: Der Vollzug von Wegweisungen war und ist aus verschiedenen Gründen oftmals gar nicht oder lange nicht durchführbar. Daran wird auch ein beschleunigtes Asylverfahren nichts ändern. Rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende mit blockiertem Wegweisungsvollzug bleiben über lange Zeit in der Schweiz und erhalten Nothilfe, die knapp existenzsichernd bemessen ist. Es ist denn auch diese Gruppe, welche in der Öffentlichkeit kritisch und oftmals als Sicherheitsrisiko wahrgenommen wird. Wir erachten es deshalb als zwingend, dass der Bund die Verbesserung des Wegweisungsvollzugs ebenso intensiv an die Hand nimmt wie die Bemühungen zur Beschleunigung des Asylverfahrens und die Verhandlungen mit den Herkunftsstaaten weiter intensiviert. Nur so dürfte die Glaubwürdigkeit des Asylsystems in breiten Kreisen gestärkt werden.

Ebenfalls unerlässlich ist eine angemessene Ressourcenausstattung des Bundesamts für Migration für sämtliche Prozessschritte in seiner Zuständigkeit. Ausreichend Personal ist dabei zentral, ebenso sind es aber auch strukturelle Anpassungen. Stehen beispielsweise zu wenig Mittel zur Verfügung für die Schaffung eines effizienten EDV-Systems, kann bereits die Frist der ersten Taktenphase (Vorbereitungsphase) nicht eingehalten werden. Für einen reibungslosen Work-Flow sowie die Belastungssteuerung in Bundeszentren und anschliessend in den Kantonen ist eine Erweiterung des EDV-Systems des BFM unumgänglich. In jedem Einzelfall müssen das elektronische Dossier mit sämtlichen Unterlagen, Verfahrensstand, Aufenthaltsort, fallspezifische Länderanalysen und Prüfergebnisse vorliegender Identitätspapiere verknüpft und von Befragenden oder Beratenden rasch eingesehen werden können.

1.2 Grundsätzliche Überlegungen zur Neustrukturierung des Asylbereichs

Im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs ist vorgesehen, die Kapazitäten des Bundes zur Unterbringung von Asylsuchenden auszubauen und Platz für rund 6'000 Menschen in Bundeszentren zu schaffen. Die Zentren sollen auf fünf bis sieben Regionen verteilt werden. Dabei soll es sich um Verfahrens-, Warte- oder Ausreisezentren handeln. Der Gesetzesentwurf unterscheidet neu zwischen Dublinverfahren, beschleunigtem Verfahren und erweitertem Verfahren. Die ersten beiden Verfahren sollen in den Verfahrenszentren in eng aufeinander abgestimmten Verfahrensschritten rasch entschieden werden. Personen im beschleunigten Verfahren sollen nicht auf die Kantone verteilt werden. Das erweiterte Verfahren ist komplexeren Fällen vorbehalten, bei denen von einer längeren Entscheidungsdauer ausgegangen werden muss. Die betroffenen Asylsuchenden werden den Kantonen zugeteilt.

In der Vergangenheit führte der Bund lediglich fünf Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ). Wegen hoher Gesuchseingänge und Bettenmangel betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den EVZ in der letzten Zeit rund drei Wochen mit anschliessender Kantonszuweisung. Unterbringung und Betreuung war und ist folglich weitestgehend Sache der Kantone. Im neuen Modell beabsichtigt der Bund 60 Prozent aller Asylsuchenden in eigenen Zentren unterzubringen und deren Gesuche dort zu entscheiden. Nur noch 40 Prozent sollen im erweiterten Verfahren an die Kantone zugewiesen werden.

Wir bezweifeln allerdings, dass sich tatsächlich 60 Prozent aller Gesuche im Rahmen des beschleunigten Verfahrens oder Dublinverfahrens in Bundeszentren abwickeln lassen. Bereits vor der Einführung des Dublinverfahrens hatte der Bund ähnlich erfolgreiche Prognosen in diesem Bereich in Aussicht gestellt, die sich in der Praxis aber nicht realisieren liessen. Das vorgesehene Verfahrens- und Unterbringungsmodell blendet praktische Probleme wie z.B. Vollzugsschwierigkeiten, Vulnerabilität (viele Frauen mit Kindern) oder medizinisch attestierte Reiseunfähigkeit aus. Es bleibt in den Vernehmlassungsunterlagen unklar, wie mit solchen Personengruppen in den

Bundeszentren umgegangen werden soll. Sollten sie alle für die maximale Aufenthaltsdauer in Bundeszentren untergebracht und anschliessend auf die Kantone verteilt werden, ist zu befürchten, dass die Kantone am Ende doch für wesentlich mehr als die geplanten 40 Prozent aller Asylsuchender Unterkunft und Betreuung gewährleisten müssen. Im Fall eines vorschnellen Abbaus der kantonalen Kapazitäten könnte es demnach schnell wieder zu Engpässen kommen. Diesem Umstand ist bei den noch laufenden Berechnungen der Arbeitsgruppe "Bund/Kantone Neustrukturierung des Asylbereichs" unbedingt Rechnung zu tragen.

Ebenso wichtig ist, bei der grundlegend neuen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen ein angemessenes Kompensationsmodell für die Standortkantone von Bundeszentren zu entwickeln. Ein Kompensationsmodell kann nur gerecht sein, wenn es alle leistungs- und kostenrelevanten Faktoren über den gesamten Asylbereich zueinander in Bezug stellt und angemessen gewichtet. Beispielsweise müssen die sehr hohen Aufwendungen für Integration und langjährigen Sozialhilfebezug von Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen gebührend berücksichtigt werden.

Wie verschiedene mögliche Regionenmodelle sind auch die genauen Modalitäten bezüglich der Kompensation von Standortkantonen mit Bundeszentren noch in Erarbeitung. Klar ist, dass es Kompensationen als Anreiz braucht, damit sich Standortkantone finden lassen, welche Zusatzbelastungen im Asylbereich zu tragen bereit sind. Diskutiert werden finanzielle Abgeltungen und Anrechnung an den Verteilschlüssel. Kantone mit Bundeszentren bekämen folglich weniger Asylbewerber aus dem erweiterten Verfahren zugewiesen. Spätestens an der Asylkonferenz vom 20. Januar 2014, zu welcher Bundesrätin Sommaruga sowie KKJPD und SODK nach Bern eingeladen haben, dürfte der abschliessende Bericht der Arbeitsgruppe "Bund/Kantone Neustrukturierung des Asylbereichs" den Kantons- und Gemeindevertretungen vorgelegt und über mögliche Regionen- und Kompensationsmodelle abgestimmt werden.

1.3 Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 8 Abs. 1 lit. f i.V. mit Art. 26a Feststellung medizinischer Sachverhalt

Es ist vorzusehen, dass die Medizinaldossiers der Personen, die von den Bundeszentren auf die Kantone verteilt werden, auch den kantonalen Behörden zur Verfügung gestellt werden, welche für den Sozialbereich im Asylwesen verantwortlich zeichnen. Nur so können wichtige Vorkehrungen bezüglich Unterbringung oder Betreuung im Vorfeld der Kantonszuweisung sichergestellt werden.

Art. 24 Verfahrens-, Warte und Ausreisezentren

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass sich der Zweck der verschiedenen Bundeszentren aus dem Verfahrensprozess ergeben sollte und nicht für jedes Zentrum fest definiert sein müsste. Dem Bund würde dies mehr Flexibilität im Umgang mit Schwankungen oder sich rasch verändernder Gesuchsgruppen ermöglichen.

Es fehlen Hinweise, inwieweit die Bundeszentren baulich angepasst werden sollen, damit ein neu wesentlich längerer Verbleib (max. 140 Tage) auch für Familien oder Vulnerable zumutbar ist. Aktuell wäre eine maximale Aufenthaltsfrist von 90 Tage gegeben, seit 2012 bleiben Asylsuchende jedoch durchschnittlich nur rund 25 Tagen in den Bundesempfangszentren.

Abs. 7 ist unklar formuliert: Eine Verteilung auf die Kantone vor Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer in Bundeszentren von 140 Tagen dürfte bei allen Asylsuchenden der Fall sein, welche

ins erweiterte Verfahren überwiesen werden. Ausnahmen davon müssten begründet und rechtzeitig beim Zuweisungskanton angemeldet werden.

Art. 24a Besondere Zentren

Die Kriterien, welche zu einer Aufnahme in ein Besonderes Zentrum führen können, müssen definiert sein. Es ist unklar, wer über die Aufnahme von einem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden in ein Besonderes Zentrum entscheidet und ob solche Entscheide anfechtbar sein werden. Dies sollte ergänzt werden.

Gemäss Abs. 2 sollen in Besonderen Zentren für renitente Asylsuchende die gleichen Verfahren durchgeführt werden wie in Zentren des Bundes. Es scheint aber unrealistisch und unwirtschaftlich, dass auch in diesen Zentren mit jeweils rund 60 Plätzen die technische Infrastruktur und die Anwesenheit aller spezialisierten Akteure eines Verfahrenszentrums für die Durchführung von Vorbereitungsphase oder Anhörung gewährleistet werden können. Wir empfehlen, diesen Absatz zu streichen.

Art. 24c Kurzfristige Nutzung von Bauten und Anlagen des Bundes zur Unterbringung von Asylsuchenden

Die kurzfristige Nutzung von Bauten und Anlagen des Bundes zur Unterbringung von Asylsuchenden soll von drei Jahren auf höchstens ein Jahr reduziert werden (Abs. 1) und eine erneute Nutzung soll erst nach einem Unterbruch von zwei Jahren erfolgen können (Abs. 3). Weder dürfte dieses Vorgehen wirtschaftlich sein noch ist nachvollziehbar, warum diese gesetzliche Anpassung vorgenommen werden sollte, wurde doch die Bestimmung einer maximalen Nutzung von Bauten und Anlagen des Bundes ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen oder Plangenehmigungsverfahren von maximal drei Jahren eben erst im Rahmen der dringlichen Änderungen des Asylgesetzes per 28. September 2012 gesetzlich verankert. Der ganze Artikel kann ersatzlos gestrichen werden.

Art. 24e Kantonale Zentren für die Unterbringung

Die Neuverteilung von Leistungen und entsprechende Zuständigkeiten von Bund und Kantonen sind mit dem neuen Modell klar definiert. Bundeszentren sollen vom Bund betrieben und durch Personal im Zuständigkeitsbereich des Bundes bewirtschaftet werden, kantonale Zentren mit kantonalen Betriebskonzepten und Personal, für welches der Kanton zuständig ist. Eine Mischform zwischen Bundes- und kantonalen Zentren wird aus Gründen einer klaren Aufgabenteilung und einheitlichen Verantwortlichkeit abgelehnt. Der ganze Artikel ist ersatzlos zu streichen.

Art. 43 Bewilligung zur Erwerbstätigkeit

Neu dürfen Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den Bundeszentren nicht mehr arbeiten, dafür fällt für diejenigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die den Kantonen zugeteilt sind, die dreimonatige Karenzfrist weg, d.h. sie dürfen sofort ab Zuweisung arbeiten. Dieser Vorschlag ist unserer Ansicht nach sinnvoll: Personen in den erweiterten Verfahren, die den Kantonen zugeteilt werden, bleiben in der Regel länger oder dauerhaft in der Schweiz, so dass ein allgemeines Interesse daran besteht, sie rasch und nachhaltig in den Arbeitsprozess zu integrieren.

Art. 80 Zuständigkeit

In Absatz 1 wird festgehalten: "... Für Personen, die keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfe von dem Kanton gewährt, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist." Dies hätte zur Folge, dass nach Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer in Bundeszentren und bei nicht erfolgter Ausreise die Kantone mit Ausreisezentren für sämtliche abgewie-

senen Asylsuchenden zuständig wären, deren Wegweisungsvollzug innerhalb der 140 Tage in Bundeszuständigkeit nicht möglich gewesen ist. Konkret würde das bedeuten, dass Langzeit-Nothilfebeziehende mit blockiertem Wegweisungsvollzug in einigen wenigen Kantonen 'stranden' würden. Speziell für diese Gruppe mit - wie eingangs bereits erwähnt - hoher sozialpolitischer Sprengkraft ist eine gleichmässige Verteilung auf alle Kantone zumindest auf Verordnungsstufe zu gewährleisten. Eine abschliessende Kantonszuweisung soll daher erst nach Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer in Bundeszentren und gemäss Art. 27 erfolgen.

In Abs. 2 wird unter anderem die Zuständigkeit für die Gesundheitsversorgung geregelt. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass neu der Bund sämtliche Gesundheitskosten von Asylsuchenden während ihres Aufenthalts in den Bundeszentren tragen soll. Dies muss auch für den Kantonsanteil bei stationärer Spitalbehandlung gelten: Seit Inkraftsetzung des Fallpauschalensystems zur Abgeltung der stationären Leistungen der Spitäler per 1. Januar 2012 sind Standortkantone von EVZ, bei denen Asylsuchende aus Bundeszentren auf stationäre Spitalbehandlung angewiesen sind, gemäss Zuständigkeitsgesetz (ZUG) verpflichtet, den jeweiligen Kantonsanteil zu übernehmen, auch wenn es sich um Asylsuchende handelt, die zu einem späteren Zeitpunkt anderen Kantone zugewiesen werden.

Die Kantone sollen zudem aus der aktuell geltenden Pflicht entlassen werden, zugewiesene Asylsuchende auf das Datum ihrer Einreise rückwirkend zu versichern und alle bis dahin angefallenen Gesundheitskosten zu übernehmen. Eine Krankenversicherungspflicht durch die Kantone soll erst ab dem Tag der Kantonszuweisung erfolgen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die Versicherungspflicht nach KVG innerhalb von 90 Tagen seit Einreise besteht, die Aufenthaltsdauer in den Bundeszentren aber 140 Tage beträgt. Sollte der Bund die Personen während der Dauer des Aufenthaltes in einem Bundeszentrum gemäss KVG versichern, ist sicherzustellen, dass die Versicherung bei einer Zuweisung auf einen Kanton auf den Zeitpunkt der Zuweisung automatisch endet und der Kanton ab diesem Datum ohne Einschränkung neu versichern kann.

Die ebenfalls in Absatz 2 benannte Zuständigkeit für die Sicherstellung des Grundschulunterrichts sollte präzisiert werden. Eine Einschulung von schulpflichtigen Kindern während des Aufenthalts in einem Bundeszentrum ist aus unserer Sicht nicht unproblematisch: Eine Einschulung in den regulären Schulbetrieb des jeweiligen Standortkantones ist abzulehnen, weil eine Zuweisung auf einen anderen Kanton als den Standortkanton dann nur noch mit grossen Schwierigkeiten durchgesetzt werden und eine kurzfristige Einschulung auch für das Kind eine grosse Belastung sein kann. Der Bund soll deshalb gestützt auf die allgemeine Schulpflicht in den Bundeszentren einen Schulbetrieb auf eigene Kosten sicherstellen, welcher eine mögliche Zuweisung auf einen Kanton in keiner Weise einschränkt.

Art. 91 Entschädigung an die Kantone und Sicherheitsleistungen

Sicherheit:

Bereits im Rahmen der dringlichen Änderung des Asylgesetzes richtet der Bund den Standortkantonen von Bundeszentren einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten aus. Neu soll diese Bestimmung mit Abs. 2^{ter} in das ordentliche Recht überführt werden, was wir begrüssen. Der Beitrag des Bundes ist Ausdruck und Anerkennung der Sonderleistungen und -lasten, welche zum Beispiel der Kanton Basel-Stadt seit Jahren mit dem EVZ an der Freiburgerstrasse im nationalen Interesse übernimmt. Die finanzielle Unterstützung dürfte zudem die Bereitschaft anderer Kantone und Gemeinden stärken, Bundeszentren auf eigenem Boden gutzuheissen.

Zur Ausgestaltung wiederholen wir den Hinweis, den der Kanton Basel-Stadt bereits bei der Anhörung zur Verordnung betreffend die dringliche Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 gemacht hatte: Demnach ist vorgesehen, dass der Bund pro 100 Unterbringungsplätze den durchschnittlichen Jahreslohn eines Polizisten finanziert. Der dafür vorgesehene Betrag von 110'000 Franken deckt die Gesamtkosten einer Polizistenstelle jedoch bei Weitem nicht. Diese liegen unter Berücksichtigung aller Leistungen bei jährlich rund 150'000 Franken. Der Pauschalbeitrag ist entsprechend anzupassen.

Bei der Berechnung des Pauschalbeitrags nach den obgenannten Parametern werden die gesamten Unterbringungskapazitäten im jeweiligen Kanton berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass darin auch die Reserveplätze einzubeziehen sind, ist doch der Sicherheitsaufwand gerade in Zeiten eines grösseren Ansturms von Asylsuchenden im Umfeld des EVZ besonders hoch. So verfügt das EVZ in Basel-Stadt offiziell «nur» über 320 Plätze. In Zeiten eines erhöhten Andranges steigt die Zahl der Aufgenommen jedoch auf 400 und mehr. Die Zivilschutzanlage, welche der Kanton Basel-Stadt dem Bund seit geraumer Zeit mit bis zu 90 Plätzen als Erweiterung der EVZ-Strukturen zur Verfügung stellt, wird aktuell mit Faktor 1 bei der Zuweisung kompensiert, müsste aber auch bezüglich Sicherheit berücksichtigt werden. Insgesamt ist somit eine Unterbringungskapazität von bis zu 500 Plätzen in die Berechnung der Sicherheitskosten für den Kanton Basel-Stadt einzubeziehen.

Beschäftigungsprogramme

Wir begrüssen der Grundsatz, Asylsuchenden bereits in den Bundeszentren eine Tagesstruktur bzw. eine Beschäftigung zugunsten der Allgemeinheit zu ermöglichen. Es darf dabei aber keine Konkurrenzsituation zwischen Beschäftigungsprogrammen des Bundes und der Kantone entstehen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass solche Einsätze nicht nur in Bundeszentren, sondern auch in den umliegenden Gemeinden erbracht werden können, und dass der Bund bereit ist, die Gemeinden zu entschädigen, wenn diese ihm Möglichkeiten für Programme anbieten. Weiter sollen die Teilnehmenden mit 30 Franken pro Tag im Sinn einer Motivationsentschädigung entlohnt werden. Dieser Ansatz darf nicht höher sein als die kantonale Beschäftigungspauschale. Beschäftigung in Bundeszentren muss folglich unbedingt vorgängig mit den Standortkantonen abgesprachen und harmonisiert werden.

Art. 102f und ff Rechtsschutz in den Zentren des Bundes

Für die Gewährleistung eines rechtsstaatlich korrekten Asylverfahrens ist der Anspruch auf unentgeltliche und unabhängige Rechtsberatung bis zum erstinstanzlichen Entscheid und Rechtsvertretung im weiteren Verfahren für Asylsuchende in den Verfahrenszentren des Bundes zentral. Grundsätzlich ist der Rechtsschutz präzise in den Verfahrensprozess einzuflechten. Systematische Rechtsvertretung in allen Gesuchsfällen scheint aus unserer Sicht jedoch nicht sachdienlich. Wichtig ist, dass die Qualität des Rechtsschutzes garantiert und der Taktenprozess nicht mit absehbar aussichtslosen Beschwerden künstlich verlängert wird. Wir regen daher an, das geplante Rechtsschutzverfahren im Hinblick auf seinen Umfang nochmals zu überdenken.

Art. 93a Rückkehrberatung

Wir begrüssen ausdrücklich die erweiterte Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe in den Bundeszentren. Die Option einer unterstützten Rückkehr ins Herkunftsland mit freiwilliger Ausreise ist wertvoll in unterschiedlichen Verfahrensphasen, in erster Linie für die Betroffenen selber, aber auch hinsichtlich eines reibungslosen Wegweisungsvollzugs. Dies gilt für Asylsuchende mit geringen Chancen auf ein Bleiberecht ebenso wie für abgewiesene Antragstellende. Rückkehrhilfe ist auch einziger möglicher Anreiz für vollzugsblockierte Fälle, die nicht zu einer Ausreise ge-

zwungen werden können. Eine Stärkung der professionellen Rückkehrberatung, die nur auf der Basis von Freiwilligkeit effizient sein kann, dient folglich direkt der Beschleunigung des Verfahrensprozesses, dem eigentlichen Ziel dieser Gesetzesrevision.

Art. 108, Beschwerdefristen und Art. 109, Behandlungsfristen

Wir begrüssen ausdrücklich die kürzeren Beschwerdefristen und die kürzeren Behandlungsfristen. Es gilt aber darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Behandlungsfristen nur um Ordnungsfristen handelt. Umso wichtiger erachten wir, dass das Bundesverwaltungsgericht von Anbeginn die organisatorischen und personellen Voraussetzungen schafft, um die zeitlichen Vorgaben einhalten zu können. Wir begrüssen im Weiteren, dass die Beschwerdefristen künftig in Kalendertagen und nicht mehr in Arbeitstagen berechnet werden sollen. Dieses Berechnungsmodell ist in der Praxis einfacher zu handhaben.

2. Änderung Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AUG)

Art. 80 Abs. 1 Vollzug und Administrativhaftplätze im Kanton

Wie eingangs erwähnt bleibt der Vollzug der Wegweisungsverfügung auch nach dieser Gesetzesrevision in vielen Fällen aus vollzugsblockierten Herkunftsstaaten schwierig. Gemäss Art. 80 AuG soll der Bund neu auch selber Ausschaffungshaft verfügen können, was grundsätzlich begrüsst wird. Der Regierungsrat möchte aber in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass der Bund über keine eigenen Haftplätze und keine polizeilichen Kompetenzen verfügt. Der Bund wird deshalb für eine erfolgreiche Asylpolitik weiterhin auf eine enge Zusammenarbeit mit den Standortkantonen und deren Behörden angewiesen sein. Entsprechend begrüssen wir die verbesserte Abgeltung der Kantone, wie sie auf Verordnungsebene vorgesehen ist.

3. Änderung der Verordnungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (Erlass 1)

Der Regierungsrat hatte sich zu den Änderungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) bereits mit Schreiben vom 8. August 2012 geäussert. An dieser Stelle soll lediglich Folgendes zustimmend hervorgehoben werden.

Einen wichtigen Teil der Vernehmlassungsvorlage machen die Änderungsvorschläge aus, welche die finanzielle Beteiligung des Bundes am Bau kantonaler Administrativhaftanstalten regeln (Art. 15j ff. der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen, VVWA). Der Regierungsrat begrüsst diese Ausführungsbestimmungen: Indem der Bundesrat die Bedingungen zur finanziellen Beteiligung des Bundes festlegt, schafft er Klarheit für die Planung der Kantone. Besonders positiv bewerten wir die Bestrebungen des Bundesrates, die Bereitstellung grösserer Haftanstalten und die interkantonale Zusammenarbeit mittels finanzieller Anreize zu fördern.

Ebenso begrüsst der Regierungsrat die Erhöhung der Haftkostenpauschale von 140 Franken auf 200 Franken (Art. 15 VVWA). Die angemessenere Abgeltung entspricht einer seit längerer Zeit bestehenden Forderung der kantonalen Migrationsämter wie auch dem Auftrag des Bundesparlaments.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin